

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis*  
*Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 18

Senftenberg, den 11. Januar 2011

Nr. 01/2011

---

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages  
zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die**

„Grundwassermessstellen in den Gemarkungen Lübbenau und Zerkwitz“ 3

„Trinkwasserversorgungsleitung Willmersdorf-Stöbritz nach Hindenberg“ 5

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes  
„Niederlausitz“ (KAEV)**

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des  
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 7

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)**

Wirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Lausitz (WAL) 44

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz** über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**„Grundwassermessstellen in den Gemarkungen Lübbenau und Zerkwitz“**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC), 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10**, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, für die o.g. Grundwassermessstellen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus dieser Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, die Pegel einschließlich der dafür erforderlichen Leitungen und Datenübertragungsanlagen zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.

Die Grundwassermessstellen erstrecken sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

**in der Gemarkung Lübbenau**

**Flur 11** Flurstück: 58

**Flur 12** Flurstück: 231

**in der Gemarkung Zerkwitz**

**Flur 2** Flurstück: 299/1

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str. 36 in 03205 Calau, Telefon 03541/870-3445 oder 3401, während der üblichen Dienstzeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Siegurd Heinze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz** über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**„Trinkwasserversorgungsleitung Willmersdorf-Stöbritz nach Hindenberg“**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2**, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, für die o.g. Trinkwasserleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus dieser Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

**in der Gemarkung Hindenberg**

**Flur 2** Flurstücke: 83, 85, 81, 157, 79

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str. 36 in 03205 Calau, Telefon 03541/870-3443 oder 3401, während der üblichen Dienstzeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Siegurd Heinze  
Landrat

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes  
„Niederlausitz“ (KAEV)**

**Satzung über die Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungssatzung)  
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes  
„Niederlausitz“  
(KAEV)**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) i.V.m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 175) folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Grundsätze**

(1)

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft des KAEV sind,

1. den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
2. Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden oder zu verringern,
3. angefallene Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
4. ihm überlassene Abfälle so zu behandeln, dass sie mit möglichst geringer Umweltbelastung zwischengelagert, verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung),
5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

(2)

Der KAEV entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Der KAEV ist dabei bestrebt, die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle bzw. die Entsorgung von Abfällen, die ihm in Erfüllung seiner Entsorgungspflicht nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung überlassen werden, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung durchzuführen.

(3)

Der KAEV stellt gemäß § 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung ein Abfallwirtschaftskonzept auf.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Abfallentsorgung**

(1)

Der KAEV als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Golßener Land, Altdöbern, im Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, im Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie im Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur umweltgerechten Abfallbeseitigung. Außerdem wirkt der KAEV im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine weitestgehende Vermeidung von Abfällen hin. Zu seinem Aufgabenspektrum zählt insbesondere das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Im Zuge der Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihm auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen und anderen Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien (einschließlich deren Nachrüstung und Rekultivierung). Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3)

Der KAEV kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)

Der KAEV berät und informiert über Möglichkeiten der Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen werden außerdem auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.



### **§ 3 Abfallvermeidung**

(1)

Jeder soll dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft i.S. von § 1 Abs. 2 BbgAbfBodG erreicht werden. Dafür gilt es insbesondere

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden bzw. zu verhindern,
- die Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten und
- zur möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle beizutragen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KAEV hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(3)

Der KAEV wirkt bei der Gestaltung seiner Arbeitsabläufe, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben unter besonderer Beachtung des § 27 BbgAbfBodG darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(4)

Der KAEV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken Speisen und Getränke möglichst nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Abfälle aus privaten Haushalten/gewerbliche Siedlungsabfälle**

(1)

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2)

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

## **§ 5 Abfallverwertung**

(1)

Um eine Verwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Kommunales Altpapier, § 9
2. Sperrmüll, § 10
3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, § 11
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den gefährlichen Abfällen im Sinne des § 41 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechen sowie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie bei dem Abfallerzeuger in geringen Mengen bis zu insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger anfallen, falls es sich dabei nicht um Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von Nr. 3 und i.S. von § 11 handelt, § 13, (im Folgenden als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet);
5. Schrott, § 14
6. Klärschlamm, § 15
7. Restabfall, § 19
8. Bauabfälle, § 27
9. kompostierbare Abfälle, § 5 Abs. 3, §§ 16, 17
10. Laub, Ast- und Strauchwerk, § 16
11. Weihnachtsbäume, § 17
12. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, § 18

Geräte-Altballerrien und Fahrzeug-Altballerrien können dem KAEV nach Maßgabe von § 12 dieser Satzung überlassen werden.

Der KAEV kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen. Er kann zur Erprobung weiterer getrennter Sammlungen für bestimmte Entsorgungsbereiche oder -gebiete auch befristete Versuche durchführen (§ 8 Abs. 2 BbgAbfBodG).

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in Abs. 1 Nr. 1 bis 12 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung i.S. von § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und von dieser Satzung dem KAEV überlassen. Für die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Elektro- und Elektronikgeräten gelten im Übrigen die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Die Kompostierung durch die Abfallbesitzer und -erzeuger erfolgt im Einklang mit der Einhaltung von Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze. Kompostierbare Abfälle können am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk - Kompostieranlage sowie an den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf an den Kompostieranlagen abgegeben werden.

Der KAEV kann darüber hinaus durch Bekanntmachung bestimmen, in welcher Weise organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und pflanzliche Abfälle dem KAEV zusätzlich überlassen werden können.

## **§ 6**

### **Anschluss und Benutzung**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des KAEV liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht und die der Entsorgungspflicht des KAEV gem. § 15 KrW-/AbfG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des KAEV anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des KAEV zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2994; 1997 I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des KAEV zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, diese der Entsorgungspflicht des KAEV unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 8 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des KAEV sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem KAEV bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden.

(4)

Auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und pflanzliche Abfälle erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur, soweit diese Abfälle nicht gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung durch die Abfallerzeuger oder -besitzer kompostiert werden.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 7**

### **Entfallen des Anschlusszwanges**

(1)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung werden vom Anschlusszwang befreit, wenn sie die Abfälle in eigenen Anlagen entsorgen und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim KAEV erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.

(2)

Das Benutzungsrecht und die Benutzungspflicht entfallen in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(3)

Der KAEV kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück nach Abs. 1 die Abfälle in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/ AbfG ordnungsgemäß entsorgt werden.

## § 8

### Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen sind

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen im Sinne von § 41 KrW-/AbfG entsprechen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

<b>AVV-Schlüsselnummer</b>	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe Enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

- b) Verpackungen im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung, für deren Entsorgung nach Maßgabe der VerpackV die Systembetreiber zuständig sind, es sei denn, solche Abfälle werden dem KAEV in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 dieser Satzung überlassen.

Das sind:

### **AVV-Schlüsselnummer**

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Bauabfälle, die in Kapitel 17 AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
2. Sperrmüll aus gewerblichen Betrieben, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung genügt, und für den auch nicht die in § 10 Abs. 5 beschriebene, gesonderte Erfassungsmöglichkeit im Holsystem über im Einzelfall anzufordernde Restmüllbehälter genutzt wird,

### **AVV-Schlüsselnummer**

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

3. Gewerbeabfälle, es sei denn, sie sind bereits gemäß § 8 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen oder es handelt sich um gewerbliche Siedlungsabfälle, i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Verband gem. § 10 bis 19 dieser Satzung gemeinsam mit Haushaltsabfällen erfasst werden
4. Schrott, soweit er nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 bis 4 entspricht,
5. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer/Wässer

### **AVV-Schlüsselnummer**

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung

6. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,

**AVV-Schlüsselnummer**

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
----------	---

7. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

**AVV-Schlüsselnummer**

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
----------	------------------------------

(3)

Abweichend von Abs.1 und Abs. 2 kann der KAEV mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den KAEV vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle gemäß §§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Diese Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(6)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom KAEV gem. § 28 Abs. 3 dieser Satzung bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der KAEV kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

**§ 9****Entsorgung von kommunalem Altpapier**

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das nicht - wie Verpackungspapiere bzw. -kartonagen, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind, einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse. Dieses kommunale Altpapier wird gemeinsam mit dem Verpackungspapier gem. VerpackV i.S.v. Satz 1 erfasst.

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier werden vom KAEV zugelassene Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l grundstücksnah bereitgestellt. Im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Behälter mit einem Volumen von 120 l eingesetzt.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist für die Nutzung der kommunalen Altpapierentsorgung im Holsystem mindestens je Grundstück ein Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen vorzuhalten (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald: Behälter mit 120 l Fassungsvermögen). In Geschosswohnanlagen werden bedarfsgerecht pro Hauseingang bzw. pro Standplatz Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gestellt.

(3)

Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere gewerblich genutzten Grundstücken und Erholungsgrundstücken, werden Papierbehälter auf Antrag gestellt.

(4)

Der KAEV behält sich die Zuweisung von Standplätzen (insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke und Erholungsgrundstücke) vor, die auch als Sammelstandplätze ausgewiesen werden können. Die An-, Ab- und Ummeldung von Papierbehältern erfolgt beim KAEV, der die Durchführung durch das von ihm beauftragte Unternehmen veranlasst.

(5)

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l werden von den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzern grundsätzlich am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitgestellt. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, insbesondere 1.100 l-Behälter, werden dagegen durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen von ihrem Sammelstandplatz zum Sammelfahrzeug und zurück gebracht. Dies gilt gleichermaßen auch für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l, die an Sammelstandplätzen, insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke oder Erholungsgrundstücke stehen.



(6)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l und 120 l (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald) wöchentlich entleert.

Die Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder zurückzustellen.

(7)

§§ 22 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, §§ 23, 24 und 26 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10 Sperrmüll**

(1)

Sperrmüll i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der aufgrund seiner Menge, seiner Abmessungen und seines Gewichts nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern oder Abfallsäcken untergebracht werden kann, z.B. Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Holzfederböden, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbeläge, nichtmetallische Jalousien und Rollos, usw. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 5 aufgeführt. Von der Sperrmüllabfuhr wird auch gewerblicher Siedlungsabfall erfasst, wenn er nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Satz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.

(2)

Die Sperrmüllabfuhr erfolgt durch Abholung des vor dem Grundstück bereitgestellten Sperrmülls. Auch für die Abholung von Sperrmüll behält sich der KAEV die Zuweisung von gesonderten Standplätzen vor, an denen der Sperrmüll dann bereitzustellen ist. Der Abfallbesitzer hat zur Nutzung der Sperrmüllfassung im Holsystem das Abholen des Sperrmülls durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der dem Abfallkalender beigegebenen Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen, dessen Name auf der Abrufkarte aufgedruckt ist, zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Der KAEV oder das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

Der Abfallbesitzer kann auf den Abrufkarten auch die Abholung von Sperrmüll in 7 m<sup>3</sup>- bzw. 10 m<sup>3</sup>-Absetzcontainern im Wege des Expressservice für Sperrmüll beantragen. Der Container wird dann bei Bestellung durch den Abfallbesitzer bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Arbeitstag bereitgestellt. Die Leistung wird innerhalb von drei Arbeitstagen einschl. Behälterstellung und - abholung durchgeführt. Der Termin der Abholung ist zwischen dem Unternehmen und dem Abfallbesitzer zu vereinbaren.

Daneben gilt § 10 Abs. 4.

(3)

Der Sperrmüll ist im Falle einer Inanspruchnahme der Sperrmüllfassung i.S. von Abs. 2 vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfallsicher vor dem Grundstück (am Straßenrand) oder an dem gem. Abs. 2 zugewiesenen Standplatz bereitzustellen. Der KAEV kann im Einzelfall durch Mitteilung gegenüber dem Anschlusspflichtigen abweichend davon den Ort, an dem Sperrmüll bereitzustellen ist, festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 22 dieser Satzung für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein.

(4)

Kleinanlieferern ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk - Kleinanliefererbereich - sowie den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf gegen Vorlage der Abrufkarte für das jeweilige Kalenderjahr ohne weitere Gebührenerhebung gestattet. Kann eine Abrufkarte nicht vorgelegt werden, ist dort eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

(5)

Durch die Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden Abfälle i.S.v. § 11 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 13 (schadstoffhaltige Abfälle) und § 14 (Schrott). Weiterhin gehören Kinderspielzeug, Alttextilien, Federbetten, Geschirr, Abfälle, die bei Bau- und Umbauarbeiten angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Bauhölzer oder Bruchstücke dieser Gegenstände, Türen und Fenster, Waschkessel, Baumstämme und -stubben, Kunststoff, Metall- und Styroporverkleidungen sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll, es sei denn, sie fallen unter Abs. 1 Satz 2. Die vorgenannten Abfälle dürfen nicht zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt bzw. dem KAEV als Sperrmüll zur Entsorgung überlassen werden.

Fallen vorgenannte Abfälle aus Haushaltungen (insbesondere Spielzeug, Alttextilien, Federbetten, Geschirr usw.) an, können entsprechend § 21 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsprechend Behälter für die Erfassung dieser Abfälle angefordert werden.

(6)

Abfälle, die kein Sperrmüll i.S.v. § 10 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

## **§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte**

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören alle in Anhang I „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes(ElektroG) aufgeführten Geräte:

1. Haushaltsgroßgeräte (beispielsweise große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte)
2. Haushaltskleingeräte (beispielsweise Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Wecker)
3. Geräte der Informations- und Telekommunikation (beispielsweise PCs, Notebooks, Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone)
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (beispielsweise Radiogeräte, Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente)
5. Beleuchtungskörper (beispielsweise Leuchten für Leuchtstofflampen mit von Leuchten im Haushalt, stabförmige Leuchtstofflampen)
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (beispielsweise Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Schweiß- und Lötwerkzeuge, Niet-, Nagel- und Schraubwerkzeuge, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte)
7. Spielzeug oder Sport- und Freizeitgeräte (beispielsweise elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele)
8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte (beispielsweise Kardiologiegeräte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente (beispielsweise Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Waagen)
10. Automatische Ausgabegeräte (beispielsweise Heißgetränkeautomaten, Geldautomaten),

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i.S.v. § 10,
- Schrott i.S.v. § 14,
- Leuchten in Haushalten (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten) und Glühlampen,
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge (z.B. Industrieroboter, stationäre Wagen, stationäre Bohrmaschinen),
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte,
- nicht haushaltstypische Automatische Ausgabegeräte (Heißgetränkautomaten, Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen, Automaten für feste Produkte, Geldautomaten).

(2)

Soweit Elektro- und Elektronikgeräte nicht an den Hersteller oder Vertreiber gemäß § 9 Abs. 7 oder 8 ElektroG zurückgegeben werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die vom Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Maßgabe von Abs. 6 zur Verfügung.

(3)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen bestimmter auf der dafür vorgesehenen Abrufkarte bezeichneter Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Größe und Menge der Geräte schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen beantragen. Er hat die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung einer oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Die zur Abholung angemeldeten Geräte sind vom Abfallbesitzer vor dem Grundstück zur Abholung bereit zustellen. Die Elektro- oder Elektronikgeräte werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Der Abholtermin wird vom beauftragten Unternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben.

(5)

Elektro- und Elektronikgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i.S.v. Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber gemäß § 9 Abs. 7 oder 8 ElektroG zu entsorgen.

(6)

Der Abfallbesitzer kann die Elektro- und Elektronikgeräte auch kostenlos beim Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk - Kleinanliefererbereich - und an den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf abgeben.

## **§ 12 Geräte- und Fahrzeugaltbatterien**

Der KAEV übernimmt Geräte- und Fahrzeugaltbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Kleingewerbe). Die Altbatterien können an den Annahmestellen des KAEV i.S. von § 13 dieser Satzung abgegeben werden. Weitere Regelungen der Abfallentsorgungssatzung bzw. der jeweils gültigen Benutzungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle**

(1)

Die Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung der in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Art und Menge haben diese dem KAEV an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen. Zu diesem Zweck sind die vorgenannten Abfälle dem zuständigen Personal am Schadstoffmobil direkt zu übergeben.

(2)

Im Übrigen erfolgt die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung durch Abholung beim Abfallbesitzer, es sei denn die schadstoffhaltigen Abfälle sind gem. § 8 dieser Satzung von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen. Der Abfallbesitzer hat dem KAEV mittels schriftlichen Antrags die Art und Menge der angefallenen schadstoffhaltigen Abfälle anzuzeigen. Der KAEV oder das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

Die schadstoffhaltigen Abfälle müssen bei Abholung direkt dem Personal des KAEV bzw. des beauftragten Dritten übergeben werden und dürfen nicht vor dem Grundstück bzw. am Haltepunkt für das Schadstoffmobil bereitgestellt werden. Die Abfälle werden innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung abgeholt.

(3)

Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden mindestens 14 Tage vor dem Einsatztag bekannt gegeben.

## **§ 14 Schrott**

(1)

Schrott aus privaten Haushaltungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z.B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z.B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, außer Fahrzeugwracks und Teilen von Fahrzeugwracks und Elektro- und Elektronikgeräten i.S. von § 11 dieser Satzung.

(2)

Der KAEV führt im Verbandsgebiet eine getrennte Sammlung von Schrott aus privaten Haushaltungen durch. Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Schrotts durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Die Entsorgung erfolgt durch Abholung des vor dem Grundstück bereit gestellten Schrotts.

Der Schrott wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Termin spätestens 3 Tage zuvor mit.

(3)

Von der Schrottsammlung wird auch gewerblicher Siedlungsabfall erfasst, soweit er nach Art, Menge und Zusammensetzung Schrott in haushaltsüblichen Mengen entspricht, nicht schadstoffhaltig i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung und kein Produktionsabfall ist.

(4)

Abfälle, die kein Schrott i.S.v. Abs. 1 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(5)

Schrott kann ganzjährig am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk - Kleinanliefererbereich - und den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf abgegeben werden.

## **§ 15 Klärschlamm**

(1)

Klärschlamm wird durch den KAEV beseitigt, wenn der Klärschlamm

- durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %;
- nicht durch § 8 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

(2)

Der Klärschlamm nach Abs. 1 ist dem KAEV an der Annahmestelle auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Lübben-Ratsvorwerk zu überlassen.

## **§ 16 Laub-, Ast- und Strauchwerksammlung**

(1)

Zweimal jährlich (zu einem jeweils bekannt gegebenen Termin Anfang Oktober und Anfang November) werden vom KAEV zugelassene und vor den Grundstücken bereitgestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 l und der Aufschrift „Laubsack“ eingesammelt.

(2)

Dreimal jährlich werden zu jeweils einem bekannt gegebenen Termin Anfang April, Anfang Oktober und Anfang November vor den Grundstücken bereitgestelltes und mit vom KAEV zugelassenen Banderolen mit der Aufschrift „Ast- und Strauchwerksammlung“ versehenes Ast-, und Strauchwerk eingesammelt. Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(3)

Für die Bereitstellung der Laubsäcke und des Ast- und Strauchwerks gelten die Vorschriften aus § 22 Abs. 1, 3, 4 und 7 dieser Satzung entsprechend.

(4)

Die Laubsäcke und die Banderolen sind in vom KAEV gesondert bekannt gemachten Vertriebsstellen erhältlich.

## **§ 17 Weihnachtsbäume**

Weihnachtsbäume werden zu den vom KAEV bekannt gegebenen Sammelterminen in der Zeit der ersten bis einschließlich vierten Kalenderwoche des Folgejahres gesondert erfasst und eingesammelt. Für die Bereitstellung gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 18 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

(1)

Abfälle, die je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge den in Abs. 2 genannten Schlüsselnummern zugeordnet werden können und aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie z.B. Krankenhäusern, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, Pflege- und Krankenhäusern, Haus- und Familienpflegestationen, Sozialstationen, tierärztliche Praxen und Kliniken oder Rettungsdiensten stammen, sind dem KAEV getrennt von anderen Abfällen zu überlassen und werden von ihm bzw. in dessen Auftrag in eigens hierfür aufgestellten Behältern gesondert erfasst.

(2)

Folgende Abfallarten werden als solche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes i.S. von Abs. 1 verstanden:

<b>AS 18 01 01</b>	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*),
<b>AS 18 01 04</b>	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln),
<b>AS 18 02 01</b>	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02*) sowie
<b>AS 18 02 03</b>	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(3)

Auf Antrag ist eine gemeinsame Behälternutzung durch mehrere oder alle der auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 nach Maßgabe der vorgenannten Vorgaben (Anforderung nach tatsächlichem Bedarf, ggf. - falls erforderlich - Zuweisung durch KAEV) möglich, wenn sich die Einrichtungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und dem KAEV einen der Anschluss- oder Benutzungspflichtigen als Bevollmächtigten und Empfänger der Entgeltabrechnung benennen.

(4)

Näheres zur Entsorgung dieser Abfälle und zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt ergibt sich aus der vom KAEV hierfür erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.

## **§ 19 Restabfälle**

(1)

Restabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 8 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht als Abfälle gem. §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 sowie § 27 dieser Satzung gesondert dem KAEV zu überlassen sind .

(2)

Abfälle gem. §§ 8, 10 bis 13 und 14 bis 17 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt unberührt.



## § 20 Zugelassene Restabfallbehälter

(1)

Der KAEV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im Folgenden nur noch "Abfallbehälter" genannt), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom KAEV werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Absetzcontainer mit	7.000 l Fassungsvermögen
Absetzcontainer mit	10.000 l Fassungsvermögen
Abfallsack	80 l Fassungsvermögen
Abfallsack	120 l Fassungsvermögen.

Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers können Pressmüllcontainer mit 5 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zugelassen werden. Der KAEV kann Abweichungen vom gesamten Sortiment allgemein oder im Einzelfall vorsehen bzw. zulassen.

(3)

Die Abfallbehälter bis 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem Identifikationschip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Abfallbehältern ohne Transponder ist nicht zulässig.

(4)

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von dem KAEV zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind in den festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt der KAEV. Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (z.B. wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Benutzungspflichtige beim KAEV die vorübergehende Gestellung eines zusätzlichen Restabfallbehältervolumens schriftlich beantragen.

(5)

Auf Grundstücken, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (vgl. § 23 Abs. 3 dieser Satzung), sind gemäß gesonderter Vorgaben des KAEV spezielle Vorkehrungen zu treffen. Je nach den Umständen und den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalls einerseits sowie der Zumutbarkeit für die Anschlusspflichtigen andererseits kann der KAEV einen gesonderten Bereitstellungsplatz für die Restabfallbehälter zuweisen oder fordern, dass vom KAEV zugelassene Abfallsäcke zu verwenden sind. Insbesondere für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen kommt eine Erfassung der dort anfallenden Restabfälle über den Abfallsack in Betracht. Die Restabfallbehälter oder der Abfallsack bzw. die Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Abholtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die vom KAEV vorgegebenen Bereitstellungs- bzw. gekennzeichneten Sammelplätze zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen. § 22 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Sammelstellen bzw. Bereitstellungsplätze werden vom KAEV schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, kann der KAEV auch eine vorübergehende bzw. ständige Verlegung des Restabfallbehälterstellplatzes anordnen.

## § 21

### Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige bzw. Benutzungspflichtige hat von dem KAEV ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 25 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den KAEV unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 8 l pro Woche zugrunde gelegt. Der KAEV kann in Abweichung von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vornehmen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen abgewichen und vom KAEV ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden, wenn der Anschlusspflichtige dem KAEV nachweist, dass der tatsächliche Bedarf pro Person unterhalb des Behältervolumens von 8 l pro Woche liegt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug im laufenden Kalenderjahr ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kleingartenanlagen und in Kinder- und Altenheimen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom KAEV bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten, es sei denn der Anschlusspflichtige weist dem KAEV nach, dass sämtliche der auf dem Grundstück und Einrichtungen nach Satz 1 anfallenden Abfälle einer Verwertung zugeführt werden. Der KAEV behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und /oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Änderungen des Behältervolumens sind mindestens drei Monate im Voraus zu beantragen.

(4)

- a) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und für die Nutzung gem. Abs. 3 nach dem tatsächlichen Bedarf. Den Nutzern nach Abs. 3 wird bei nicht geringfügigen Mengen ein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- b) Im Einzelfall kann der KAEV hiervon abweichend auf Antrag der Benutzungspflichtigen auf dem Grundstück die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zulassen. Das vorzuhaltende Behältervolumen errechnet sich in diesem Fall aus der Summe des gem. Abs. 2 für die Wohnnutzung anzusetzenden Mindestbehältervolumens und des gem. Abs. 3 für die anderweitige Nutzung nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessenden Behältervolumens.
- c) Fallen bei einem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen solche nur in geringfügigen Mengen von bis zu vierzehntägig 30 l zur Beseitigung an, kann dieser auf Antrag und mit Zustimmung des Gebührenschuldners für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf diesem Grundstück die dort dafür aufgestellten Restabfallbehälter mitnutzen, soweit diese für die Aufnahme dieser Abfälle ausreichen.

Für die Gebührenbemessung gelten die Vorgaben der Abfallgebührensatzung des KAEV.

(5)

Reicht das gem. Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, gilt § 20 Abs. 4 dieser Satzung.

(6)

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KAEV spätestens 10 Werkstage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der KAEV kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

(7)

Reicht das gem. Abs. 2 - 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der KAEV dem Anschlusspflichtigen im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Abfallbehälter vorschreiben.

Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter schriftlich beantragen.

(8)

Für benachbarte Wohngrundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung der auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgestellt werden. Die Bemessung des Behältervolumens erfolgt auch in diesem Falle entsprechend Abs. 2 - 4.

(9)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden grundsätzlich vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

(10)

Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind.

Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke mindestens in Höhe von 8 l Abfallbehältervolumen pro Grundstück und Woche vorzuhalten. Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Erfahrungsgemäß werden für die Entsorgung von Erholungsgrundstücken im Einzugsbereich des KAEV mindestens dreimal jährlich Abfallbehälter oder Abfallsäcke zur Abfuhr bereitgestellt.

Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind keine Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 22**

### **Bereitstellung der Restabfallbehälter**

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Restabfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Wenn gemäß § 26 dieser Satzung die regelmäßige Abfuhr nicht gewährleistet ist, sind die Behälter nach 19:00 Uhr von den öffentlichen Verkehrsflächen zu beräumen. Nach erfolgter Mitteilung durch den KAEV oder das Entsorgungsunternehmen über den Termin der nächstmöglichen Abfuhr sind die Behälter erneut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann bei Erholungsgrundstücken und Kleingärten der Abfallbehälter bereits an den vorhergehenden Tagen bereitgestellt werden.

(4)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage, an der üblicherweise Behälter zur Entleerung bereit gestellt werden, aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Befördern beauftragten Bediensteten des KAEV oder dritter Personen möglich, gelten die Vorgaben aus § 20 Abs. 5 dieser Satzung.

(5)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(6)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter, insbesondere solche mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entleert. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das Gleiche gilt, wenn der Restabfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder eingestampft wurden.

(7)

Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Anschlussnehmer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen. Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden von dem KAEV eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(8)

Der KAEV und die durch den KAEV beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle berechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

## **§ 23**

### **Behälterstandplätze und Zuwegungen**

(1)

Standplätze und Zuwegungen für die Restabfallbehälter im Sinne von § 22 Abs. 2 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3)

Die Zuwegung für ein Sammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Sammelfahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuggesamtmasse bis zu 30 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 m werden nur befahren, wenn ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m vorhanden ist und dieser durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt ist. Des Weiteren ist zwischen dem Sammelfahrzeug und festen Bauwerken oder abgestellten Gegenständen, z. B. Kraftfahrzeugen zu beiden Seiten des Sammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Werden die vorgenannten Anforderungen von dem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, die dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden, bzw. dessen Zuweisung nicht erfüllt, gilt § 20 Abs. 5 dieser Satzung.

## **§ 24 Umgang mit Restabfallbehältern**

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich des am Abfallbehälter angebrachten Transponders in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Für einen schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- oder Benutzungspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Transponders.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

## **§ 25 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l werden 14-tägig entleert. Der KAEV kann im Einzelfall und in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die Restabfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert.

(3)

Die Entleerung und Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(4)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5)

Die Abfuhrtermine und deren Änderungen nach Abs. 1, 2 und 4 werden vom KAEV bekannt gegeben.

## **§ 26 Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des KAEV oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an der Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 27 Bau- und Abbruchabfälle**

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen nach Maßgabe der GewAbfV, insbesondere von § 8 Abs. 1 GewAbfV, die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (AVV-Schlüsselnummer 17 02 02),
2. Kunststoff (AVV-Schlüsselnummer 17 02 03),
3. folgende Metalle (einschließlich Legierungen)

### **AVV-Schlüsselnummer**

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffen enthalten) fallen



## 4. sowie die folgenden Abfälle

**AVV-Schlüsselnummer**

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenige, die unter 17 01 06 (Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen

Bei der Getrennthaltung ist keine Vermischung bzw. Kontamination mit asbesthaltigen, teerhaltigen und mineralfaserhaltigen Baustoffen vorzunehmen.

**§ 28****Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

(1)

Im Zuge der ihm nach § 2 dieser Satzung obliegenden Aufgaben betreibt der KAEV das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk und die Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf. Den Standorten zugeordnet sind die Kompostieranlagen in Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf. Zur Ablagerung von Abfällen betreibt der KAEV einen nach Stand der Technik errichteten Deponieabschnitt (DA) II auf dem Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk. Auf dem Gelände befindet sich auch die Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage). Für die Deponien übernimmt der KAEV die Sicherung und Rekultivierung gemäß der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

Der KAEV kann bei Bedarf und bei entsprechenden behördlichen Auflagen einzelne Deponie-Eingangsbereiche und Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen schließen (außer Betrieb nehmen) und zurückbauen.

(2)

Der KAEV erlässt für die Anlieferung und Übergabe von Abfällen in o. g. Eingangsbereichen eine Benutzungsordnung, die insbesondere für alle Anlieferer, das Personal der Eingangsbereiche und alle Personen gilt, die das Betriebsgelände der Deponien/Abfallannahmestellen betreten. Über die in den § 10 Abs. 4 (Sperrmüll), § 11 Abs. 1 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 14 Abs. 4 (Schrott) und § 15 Abs. 2 (Klärschlamm) dieser Satzung genannten Abfallarten hinaus können Kleinanlieferer in den Eingangsbereichen folgende Abfälle anliefern:

- a) Garten- und Parkabfälle einschließlich Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk, Laub; Weihnachtsbäume und sortenreine Friedhofsabfälle,
- b) Holzballagen und Holzabfälle; Altholz der Kategorie I bis IV; schadstoffbelastete Altholzfenster und -türen (schadstoffbelastete Althölzer bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- c) Metallschrott,

- d) Asbesthaltige Abfälle bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr,
- e) Mineralfaserabfälle bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr,
- f) Dachpappe nach Maßgabe der Benutzungsordnung (teerhaltige Dachpappe bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- g) Altreifen in einem für einen Anfall in Haushaltungen üblichen Umfang,
- h) Bau- und Abbruchabfälle gem. § 27,
- i) Bodenaushub,
- j) Papier und Pappe.

Die Abfälle sind im Kleinanliefererbereich in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer zu füllen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz abzuladen. Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen der Positionen a), d), e), h) und i) und Sperrmüll durch Kleinanlieferer (bis zu 0,5 m<sup>3</sup> Abfallanlieferung mit PKW-Hänger) wird je Lieferung erhoben. Für alle anderen angelieferten Abfallarten mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung gelten die Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung bzw. Entgeltordnung des KAEV.

Die Abfälle b), d), e), f), g) h) werden aus Haushaltungen nur in Kleinanlieferungsmengen angenommen. Hierbei wird von Anlieferungen bis zu einem Volumen von 0,5 m<sup>3</sup> ausgegangen. Diese Grenze übersteigende Mengen je Einzelanlieferung werden im jeweiligen Eingangsbereich mit Ausnahme von Sperrmüll unter Vorlage der Abrufkarte, von Grünabfällen gem. a) ohne Störstoffe und Metallschrott nicht angenommen. Ggf. werden sie an andere Eingangsbereiche verwiesen.

Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen, die weder unter Satz 2 noch unter a) bis j) fallen, ist Abs. 14 besonders zu beachten.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Elektro- und Elektronikgeräten der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 dieser Satzung sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen.

Abfälle zur Ablagerung werden nur noch für den neu errichteten Deponieabschnitt II am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk angenommen und sind bis auf die unter Abs. 2 genannten Kleinmengen direkt im Eingangsbereich Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die angelieferten Abfälle müssen gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung für den DA II und den Eingangsbereich vom 30.05.05 zur Annahme zugelassen sein und die in dieser Plangenehmigung zur Annahme festgelegten Parameter u. a. die Anforderungen der §§ 3 bis 5 der Abfallablagerungsverordnung erfüllen. Bei der Anlieferung und Annahme von Abfällen sind zudem die Anforderungen der Deponieverordnung zu beachten.

Die Anlieferer haben sich im Deponieeingangsbereich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anweisungen des verantwortlichen Wägers sowie des anderen KAEV-Personals sind zu befolgen.

(3)

Einzelanlieferungen der Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht angenommen werden, z.B. weil sie die Mengenbeschränkungen des Abs. 2 b) d) e), f), g), h) überschreiten sind nach Zurückweisung durch den oder die Verantwortlichen vor Ort (Personal des KAEV am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk und den Abfallannahmestellen Görzitz und Wittmannsdorf)– insbesondere Wäger - und der Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage) durch den Anlieferer zurückzunehmen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen.

(4)

Der KAEV kann bei Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf des jeweiligen Eingangsbereiches nicht beeinträchtigt.

(6)

Die Anlieferung in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV zur dortigen Übergabe gem. Abs. 2, zur Ablagerung auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk, zur Kompostierung oder zur Behandlung in der MBV/-EBS-Anlage richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

Folgende Kriterien bei Anlieferung von Abfällen an die einzelnen Anlagen sind einzuhalten:

- a) Deklaration der Abfälle nach AVV und Prüfung der Zulässigkeit der Annahme anhand der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung nebst Anlagen,
- b) Vorlage der entsprechend erforderlichen Deklarationsanalyse und verantwortlichen Erklärung zzgl. Angaben zur Menge und Herkunft der Abfälle durch den Abfallerzeuger,
- c) Annahmeerklärung durch den KAEV zzgl. Erteilung einer Registriernummer -- und speziell bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle das Vorliegen einer behördlichen Bestätigung durch die SBB mbH.

(7)

Speziell zur Annahme von Abfällen in der MBV/EBS-Anlage ist sicherzustellen, dass es sich um ein verarbeitbares Material handelt, welches:

- einen maximalen Feuchtegehalt bis 50 % aufweist,
- stichfest und mittels Greifschalen aufnahmefähig ist,
- stör- und schadstofffrei sowie frei von größeren Inertbestandteilen ist.

Darüber hinaus müssen die Abfälle frei von staubintensiven (Gips oder Zement etc.) und/oder stark bio- bzw. chemoreaktiven Stoffen (öl- und fetthaltige oder Gärabfälle usw.) sein.

(8)

In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge jeweils zusätzlich Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(9)

Das Personal am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk, den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf und der Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage) ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Verbandsgebiet des KAEV angefallen sind bzw. seitens des KAEV keine Annahmeerklärung für diese Abfälle vorliegt.
2. es sich um Anlieferungen handelt bei denen festgestellt wird, dass es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Gemische aus diesen handelt bzw. wenn die Anlieferungen nicht nur im geringfügigen Umfang Abfälle enthalten, die gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung getrennt gehalten werden müssen.
3. bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage festgestellt wird, dass diese nicht den Anforderungen für eine Behandlung in dieser Anlage gemäß Abs. 6 a) bis c) und Abs. 7 oder den in der Benutzungsordnung bekannt gemachten entsprechen.
4. die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

(10)

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen grundsätzlich nur durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen zwecks Behandlung in der MBV/EBS-Anlage angeliefert werden. Die Zulässigkeit einer Eigenanlieferung der in Abs. 2 Satz 5 genannten Abfallarten am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf

(Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) des KAEV bleibt hiervon unberührt. Zur Behandlung durch die MBV-/EBS-Anlage dürfen am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Kleinanliefererbereich und Kompostieranlage) sowie den Abfallannahmestellen Göritz und Wittmannsdorf (Kleinanliefererbereich, Kompostieranlage) des KAEV nur die in der dafür erlassenen Benutzungsordnung aufgeführten Abfälle bzw. Abfälle, die den in Abs. 6 a) bis c) und in der Benutzungsordnung genannten Anforderungen entsprechen, angenommen werden. Die Parameter nach Abs. 7 werden bei der Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage vor Ort geprüft. Erst nach Erfüllung dieser Kriterien gilt der Abfall als angenommen.

(11)

Ergeben sich bei der Anlieferung von Abfällen in einem Eingangsbereich, der Behandlungsanlage oder der Deponie im Zuge der Inaugenscheinnahme hinsichtlich Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch Anhaltspunkte oder Unstimmigkeiten darüber, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle gem. dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten sind oder werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, bzw. stellt sich nach (ggf. erneuter) Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung heraus, dass diese Abfälle hätten nicht angeliefert werden dürfen, wird die Anlieferung grundsätzlich zurückgewiesen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen.

Mineralische Abfälle gemäß § 27 Ziff. 4 dieser Satzung können im Rahmen von Deponiebaumaßnahmen als Baustoff eingesetzt werden. Dies ist sowohl für Maßnahmen zur Verwertung als auch für Maßnahmen zur Beseitigung möglich. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht, da die Annahme nur in dem Umfang erfolgt, wie es für die jeweiligen Maßnahmen auf der Deponie erforderlich ist (zweckgebundene Annahme).

Bei der Annahme der Abfälle, die für Verwertungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass die Schadstoffbelastung die Zulassungswerte Z2 der Technischen Regeln der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen nicht überschreitet.

Zum Nachweis der Einhaltung der dort festgelegten Zuordnungskriterien ist vorab der ersten Anlieferung eine entsprechende Deklarationsanalyse (Untersuchungsprotokoll) durch ein zertifiziertes Labor vorzulegen. Ergibt sich aus dem Untersuchungsprotokoll, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, sind diese Abfälle ebenfalls unverzüglich zurückzunehmen. Dem verantwortlichen Wäger ist es unbenommen, auch für diese Abfälle eine Sichtkontrolle nach den vorgenannten Sätzen durchzuführen.

(12)

Bleibt auch nach Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung der angelieferten Abfälle durch den verantwortlichen Wäger im Eingangsbereich oder durch Personal in der Behandlungsanlage oder auf der Deponie noch der berechnete Verdacht bestehen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen um gefährliche Abfälle handelt, muss der Anlieferer dieser Abfälle diese unverzüglich auf seine Kosten zurücknehmen.

(13)

Stellt sich erst nach dem Entladen heraus, dass nicht gefährliche Abfälle angeliefert wurden, deren Anlieferung jedoch nicht zulässig ist, werden diese Abfälle vom KAEV nicht entsorgt. Hat der Anlieferer den Eingangsbereich noch nicht verlassen, wird dieser durch den verantwortlichen Wäger aufgefordert, die Abfälle vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen. Im Übrigen wird der Abfallerzeuger bzw. Anlieferer innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, die nicht zugelassenen Abfälle wieder zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nach, behält sich der KAEV vor, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen.

Durch die genannten Maßnahmen entstandene Kosten werden dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

(14)

Angelieferte gefährliche Abfälle werden vom KAEV nicht angenommen außer die in Abs. 2 und in § 8 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung genannten Abfälle. Hier sind für die geordnete Annahme, Nachweisführung und Überwachung der Entsorgung die Vorschriften des KrW-/AbfG i.V.m. der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle i.S. von § 8 Abs. 1 dieser Satzung werden in den Eingangsbereichen des KAEV in den jeweils dafür vorgesehenen Bereichen bis zu einer Zuweisungsentscheidung nach § 5 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SabfEV) vom 03. 05.1995 (GVBl. II, S. 404) in der jeweils gültigen Fassung die keine zusätzlichen Auflagen bzw. Bedingungen beinhaltet, sichergestellt und aufbewahrt. Der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer ist zur Erstattung der durch die Sicherstellung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

(15)

Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen im Sinne der Abs. 11 ff. haftet der Abfallerzeuger bzw. der -anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für dem KAEV entstandene Schäden.

## **§ 29**

### **Fundsachen, Durchsuchung von bereit gestellten Abfällen**

(1)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen und/oder sonstigen Abfallentsorgungsanlagen (MBV/EBS-Anlage, Deponie/Abfallannahmestellen) angenommen sind.

(2)

Der KAEV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

### **§ 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1)

Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem KAEV den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge und Art anzumelden sowie dem KAEV auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere dem KAEV für die Festlegung der vorzuhaltenden Restabfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge und Art des Abfalls mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem KAEV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Erfährt der Anschlusspflichtige von wesentlichen Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, so hat er diese dem KAEV unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der KAEV vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können vom KAEV nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Bbg DSG) vom 15.05.2008 (GVBl. I, S. 114) in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden.

### **§ 31 Benutzungsgebühren/private Entgelte**

(1)

Der KAEV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf.

(2)

Der KAEV ist berechtigt, statt Gebühren für die von ihm erbrachten Leistungen private Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung zu verlangen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

### **§ 32**

#### **Mitwirkung der Gemeinden, amtsfreien Städte, Ämter und Landkreise**

Die Gemeinden, amtsfreien Städte, Ämter und Landkreise unterstützen den KAEV entsprechend ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben. Den Gemeinden obliegen besondere Verpflichtungen bei der Zurverfügungstellung von Flächen für Sammelbehälter oder -stellen und der Übermittlung von Daten nach dem Meldegesetz gem. § 2 Abs. 2 des Bbg AbfBodG.

### **§ 33**

#### **Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“. Daneben veröffentlicht der Verband Sammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushaltungen sowie andere Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest. Sowohl die Satzungen (vgl. § 8 Abs. 14 BbgAbfBodG) als auch die vorgenannten übrigen Informationen werden vom Verband auch im Internet unter [www.kaev.de](http://www.kaev.de) zugänglich gemacht.

### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem KAEV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der Abfallentsorgung des KAEV nicht überlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen oder selbst ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr des KAEV bereitstellt,



5. entgegen § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 4 dieser Satzung der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammmlung oder der Schrottsammmlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich und schadlos zu entfernen, nicht nachkommt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 letzter Satz dieser Satzung dem KAEV die dort genannten Abfälle nicht direkt dem Personal der mobilen Annahmestelle überlässt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 bis 4, 7 - 8 und 10 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Abfallbehältervolumen anfordert und/oder übernimmt und/oder für die Benutzung bereithält,
8. entgegen § 21 Abs. 6 dieser Satzung es als Verantwortlicher unterlässt für die entsprechenden Veranstaltungen die erforderlichen Abfallbehälter rechtzeitig zu beantragen,
9. entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen bzw. -berechtigten eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind.
10. entgegen § 20 Abs. 2 i. V. mit § 21 und § 22 Abs. 5 Satz 5 dieser Satzung Restabfälle nicht in vom KAEV zur Verfügung gestellten bzw. zugelassenen Behältern und/oder lose neben diesen Behältern zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
11. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt oder die öffentlichen Verkehrsflächen spätestens nach 19:00 Uhr entsprechend beräumt,
12. entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 bis 4 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in den jeweiligen Behälter einpresst, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
13. entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung der Verpflichtung, Einzelanlieferungen der Abfälle nach § 28 Abs. 2 Buchstaben b) d) e) f), g), die die Mengenbeschränkungen des § 28 Abs. 2 überschreiten und nicht angenommen werden, nach Zurückweisung durch den verantwortlichen Wäger oder des anderen KAEV-Personals zurückzunehmen, nicht nachkommt.
14. entgegen § 29 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG durch den KAEV mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 35  
Anhänge**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 36  
Inkrafttreten**

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) vom 24.10.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.05.2009 für die Zeit ab dem 01.01.2011 außer Kraft.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 21.12.2010; AZ: T5.13/86/2011, zugestimmt.

Lübben (Spreewald), den 21.12.2010

gez. Unterschrift  
Bernhard Schindler  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## Anlage 1

### Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung

		Maximale Gebindegröße	Maximale Menge je Anlieferung
1.	Leim-, Klebemittel und Harze	2,5 Liter	5 Liter
2.	Ölfarben und Lacke	2,5 Liter	8 Gebinde
3.	Raumfarben	15 Liter	8 Gebinde
4.	Lösungs- und Reinigungsmittel	5 Liter	20 Liter
5.	Frostschutzmittel	5 Liter	20 Liter
6.	Holzschutzmittel	5 Liter	50 Liter
7.	Altöle in Gebinden	10 Liter	20 Liter
8.	Säuren	1 Liter	10 Liter
9.	Laugen	1 Liter	10 Liter
10.	Beizen und Ätzmittel	1 Liter	10 Liter
11.	Fotochemikalien	5 Liter	10 Liter
12.	Stoffe mit metall. Quecksilber	1 Kilogramm	10 Kilogramm
13.	feste Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	-	Einzelartikel
14.	Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel	-	10 Liter
15.	Mineralische Düngemittel	10 Kilogramm	20 Kilogramm
16.	Altmedikamente	-	20 Liter
17.	Chemikalienreste	1 Liter	4 Liter
18.	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	-	Einzelartikel
19.	Batterien (PKW, Moped, Krad)	-	4 Stück
20.	Stab- und Flachbatterien	-	100 Stück
21.	Quecksilberknopfzellen	-	40 Stück
22.	ölhaltige Betriebsmittel	-	Einzelartikel
23.	Desinfektionsmittel	1 Liter	10 Liter
24.	Ölfilter	-	6 Stück
25.	Fette, Wachse	1 Kilogramm	4 Kilogramm
26.	Spraydosen	-	10 Stück
27.	Bremsflüssigkeit	5 Liter	10 Liter
28.	Haushaltschemie	1 Liter	10 Liter
29.	Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen	5 Liter	4 Stück

## Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011 des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 2. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

### 1. Es betragen

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	23.975 T€
die Aufwendungen	21.400 T€
der Jahresgewinn	2.575 T€

#### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	6.785 T€
aus der Investitionstätigkeit	- 9.820 T€
aus der Finanzierungstätigkeit	1.560 T€

### 2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000 T€
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	4.000 T€
2.3	die Verbandsumlage auf	0 T€

Senftenberg, den 10.12.2010

gez. Dr. Roland Socher  
Verbandsvorsteher

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum Wirtschaftsplan 2011 wurde mit Aktenzeichen 151201 1 1/11 am 23. Dezember 2010 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt im Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg zur Einsichtnahme aus.